

Am 17. September und 15. Oktober 2003 war Thema der Gesprächsrunde des Projektes „Die Brücke“ in den Räumen der JVA unter Beteiligung von Inhaftierten und Besuchern von draußen ein Missstand der letzten Jahre, den man eher als Knast-Krimi bezeichnen könnte:

Inhaftierten-Einkauf (mit knasttypischem Warenkorb) zu im Schnitt ca. 21-25 % überteuerten Preisen bei teils mäßiger und einfacher Qualität und unter Missachtung von Hygiene-Vorschriften sowie vermutetem Betrug (erhebliche Diskrepanz zwischen von der JVA genehmigten Bestell-Preisliste und tatsächlicher Berechnung bei Lieferung).

Unter anderem wird ein knasttypisches Produkt mit einer Überteuierung von 307 % (i.W. dreihundertsieben Prozent) verkauft, nämlich Zigarettenpapier.

Geschätzter Schaden bei den Inhaftierten durch den vermutlich geduldeten Betrug in Monopolsituation summiert über z.B. 10 Jahre: ca. 2.000.000,- Euro.

Handelnde Personen:

- ein Kaufmann von außerhalb gegenüber der Anstalt
- ein Wirtschaftsinspektor der JVA (der vor ca. 1 Jahr aus gesundheitlichen Gründen vor Erreichen des Pensionszeitpunktes durch einen Interims-Inspektor abgelöst wurde)
- "Einkaufsbeamte", welche die Missstände seit vielen Jahren gemeldet haben
- ein neuer Wirtschaftsinspektor seit dem 1. August 2003
- die Opfer (Inhaftierte)
- die GMV (Gefangenenmitverantwortung)
- die Anstaltsleitung
- der Gefängnisbeirat

Der Kaufmann von „gegenüber“ (in Sichtweite der JVA), gegen den Anzeigen bei diversen Behörden gestellt wurden, beliefert die Anstalt in der zuvor beschriebenen Form unverändert weiter. Die Anstaltsleitung kennt die Situation seit vielen Jahren und handelt nicht - warum?

Die Geschichte im Einzelnen:

Im Jahre 2002 (Zeitpunkt ist nicht genau bekannt) wurde der damalige Wirtschaftsinspektor der JVA-Köln, Herr A.U., in den vorzeitigen Ruhestand versetzt; andere Quellen sprechen davon, er sei aus bestimmten Gründen nur dauerhaft krankgeschrieben.

Es häufen sich Aussagen von Inhaftierten und auch Bediensteten flächendeckend, die namentlich aber wegen Angst vor Repressalien bzw. Benachteiligung nicht genannt sein wollen (dem Unterzeichner des Papiers aber bekannt sind), dass es zwischen dem Inhaber des Rewe-Markt-E. (der den Gefangeneinkauf durchführt) und dem Herrn A.U. eine „besondere Beziehung“ (Vorteilsgabe/Vorteilsnahme) gegeben haben muss. Unter anderem hat Herr A.U. über viele Jahre in einer kleinen Wohnung mit unmittelbarem Anschluss an das Ladenlokal des Rewe-Marktes (eine Türe führt vermutlich in den Laden) kostenfrei gewohnt; dort hätte er mit Duldung des Geschäftsinhabers ohne Bezahlung einkaufen können. Herr A.U. sei auch regelmäßig in das spanische Anwesen des Rewe-Markt-Inhabers in Urlaub gefahren – kostenneutral. Des weiteren hätte Herr A.U. kostenlos EDV-Infrastruktur der JVA in den Laden der Fa. E. zur Abwicklung der kaufmännischen Vorgänge geliefert.

Herr A.U. hatte neben dem Kölner Rewe-Laden-Wohnsitz außerdem noch einen regulären Wohnsitz im Bereich der Stadt Münstereifel. Es wäre zu prüfen, ob Herr A.U. tägliche Heimfahrten nach Münstereifel steuerlich geltend gemacht hat.

Über Herrn A.U. wird weiter berichtet, dass die Verflechtung mit der Fa. Rewe-Markt E. kein Einzelfall gewesen sei; vielmehr wäre auch in anderen Vorgängen, die Herr A.U. bearbeitet habe, ähnliches vorgekommen. Herr A.U. war als Wirtschaftsinspektor für Ausschreibung und Vergabe von vielen Aufträgen über mehrere Jahrzehnte in der JVA tätig und verantwortlich.

Der Rewe-Markt-E. ist ein Dauerthema seit der Unterzeichner dieses Papiers ehrenamtlich in der JVA-Köln Inhaftierte seit fast 10 Jahren betreut. Vor etwa 6-7 Jahren erstatteten schon einmal zwei inhaftierte Anwälte (Sch. und P.) wegen des Verdachtes von Korruption, Preiswucher (in Monopolsituation) und Betrug verschiedene Anzeigen. Die Verfahren verliefen weitgehend erfolglos. Ein Erfolg jedoch scheint im Nachhinein betrachtet zu sein, dass es damals als Folge der Anzeigen zu einer Ausschreibung des „Gefangeneinkaufs“ gekommen sein muss.

Wie lange der jetzige Kaufmann (Fa. E.) die JVA beliefert, kann nicht genau festgestellt werden, da nach Aussage des neuen Wirtschaftsinspektors A.B. alle Akten vor 1997, die den Gefangeneinkauf betreffen, verschwunden sind. Ehemalige Einkaufsbeamte können sich noch erinnern, dass vor etwa 14 Jahren ein Geschäftsübergang stattgefunden habe und der damalige Inhaber und Vorlieferant (H. R.) sein Rewe-Geschäft an den Kaufmann E. abgeben habe. Tatsache ist, dass grundsätzlich der Lieferant für den Gefangeneinkauf seit mehr als 21 Jahren der Rewe-Markt von gegenüber der Anstalt war und ist.

Das Vertragsverhältnis Fa. E. – JVA wurde niemals ernsthaft von außen überwacht. Von innen heraus gab es überhaupt keine Kontrolle, da Herr A.U. alle diesbezüglichen Vorgänge selber abgezeichnet hat. Eine zwingende regelmäßige Preiskontrolle wurde z.B. auf diese Weise erledigt; Qualitätskontrollen ebenfalls. Einkaufsbeamte, die den Einkauf in den Haftbereichen konkret mit dem Kaufmann und Inhaftierten organisierten und überwachten und die Missstände thematisierten, wurden ersetzt bzw. kapitulierten schließlich.

Zurück zu den Details:

Laut Vertrag (§§ 5 + 7) muss der Kaufmann auf seine Kosten jedem Inhaftierten (ca. 1.500 Einkaufslisten monatlich) zur Verfügung stellen. Statt dessen wurden diese Listen auf Veranlassung des Herrn A.U. bei der Gerichtsdruckerei und JVA bis Januar 2002 jeweils auf Staatskosten hergestellt; ein zusätzlicher Gewinn für die Fa. E.. Nach dem Januar 2002 wurden bis heute keine neuen Listen mehr an die Inhaftierten verteilt.

Die Fa. E. hat erneut ab Beginn August 1997, diesmal jedoch nach (eventuell erstmaliger) Ausschreibung mit der JVA, einen 3-Jahresvertrag über die Belieferung der Inhaftierten mit Zusatznahrungs- und Genussmitteln sowie sonstigen Bedarfsgegenständen (Gefangeneinkauf) abgeschlossen, der sich immer um ein weiteres Jahr verlängert, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Der Anstalt waren auch vor dem 30.04.2003 (letzter ordentlicher Kündigungstermin) schon genug Gründe bekannt, den Vertrag nicht fortzusetzen.

Im Februar 2000 erschien unter der Verantwortung des Anstaltsleiters in der Gefängniszeitung „Aufschluss“ ein Artikel „Shopping bei E...!“, der den Missstand eindeutig aufzeigte und auch einen relevanten Paragraphen aus dem Wirtschaftsstrafgesetzbuch zitierte.

Im Februar 2002 wurde im „Aufschluss“ erneut das Preisgefüge „E.“ thematisiert.

Am 11. Februar 2003 besuchte der Anstaltsleiter, Jörn Foegen, wegen des Einkaufsthema die GMV (Gefangenenmitverantwortung) der Anstalt und forderte nach massiver Kritik der GMV die Inhaftierten auf: „Besorgt mir einen neuen Kaufmann, dann werden wir die Fa. E. auswechseln“.

Abgesehen davon ist es nicht Aufgabe der Inhaftierten, einen Kaufmann zu besorgen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt, auch sensibilisiert durch die GMV-Sitzung, hätte die Anstaltsleitung eine erneute Ausschreibung veranlassen und den bestehenden Vertrag fristgemäß kündigen müssen. Für eine fristgerechte Kündigung des Vertrages waren zu diesem Zeitpunkt noch gut 10 Wochen Zeit; für eine Ausschreibung gar 16 Wochen. Warum keine Kündigung und eine Neuausschreibung erfolgte, ist nicht nachvollziehbar. Hier liegen erhebliche Amtspflichtverletzungen und die der Fürsorgepflicht vor.

Jetzt, wo der Vertrag sich wieder um ein Jahr verlängert hat, ist die Beendigung des Vertrages durch eine unspezifizierte fristlose Kündigung so ohne weiteres nicht möglich. Für eine vorzeitige Beendigung bzw. fristlose Kündigung müssten bestimmte vertragliche Gründe vorliegen bzw. neue „Tatbestände“ hinzukommen. Beides ist der Fall.

Ein Grund für die sofortige Beendigung des Vertrages ist möglicherweise die Nichteinhaltung der mittlerweile verschärften Lebensmittelverordnung („Kühlkette“ nach HACCP-Norm), die durch die Fa. E. nicht realisiert wird. Das Warenangebot entspricht somit nicht den Bedingungen (§ 8).

Der bestehende Vertrag muss aber zwangsläufig auch entsprechend § 8 und § 9 sofort beendet werden, weil die Fa. E. weder jeden Monat aktuelle Preislisten zur Genehmigung vorlegt, noch die Preiserhöhungen eingehend begründet hat. Auch liefert die Fa. E. nicht jedem Inhaftierten monatlich die jeweils genehmigten bzw. aktuellen Preislisten (§§ 5 + 7). Außerdem sind die Preise extrem überteuert (unangemessen hoch), auch dies ist ein zwingender sofortiger Kündigungsgrund (§ 8). Die Fa. E. hat zwischenzeitig ohne Genehmigung durch die Anstalt eigenmächtig viele Preiserhöhungen durchgeführt. Die letzte von der JVA genehmigte Liste datiert vom Januar 2002. Der aktuelle Einkauf wird aber nach deutlich höheren Fantasiepreisen abgerechnet (vergl. auch die Preisauswertung im Anhang).

Durch gezielte Recherchen der „JVA-Radiogruppe“ in den letzten Monaten konnte der vermutete massive „Wucher“ und vermeintliche Betrug der Fa. E. nun umfassend aufgedeckt werden. Der Geschäftsinhaber hat immer wieder vehement, auch vor der GMV, zugesichert, dass seine Preise nicht höher seien als die in dem Geschäft seines Sohnes in Rheinbach. Das Gegenteil ist der Fall. Die Preise seines Sohnes sind ca. 25 % niedriger; Testkäufe und gezielte Vergleiche belegen dies.

Stichwort „Rheinbach“: Die zweite von der Fa. E. belieferte JVA-Rheinbach hat 1994 den Vertrag nach massiver Kritik der Inhaftierten und angeblicher Handgreiflichkeiten aufgekündigt. Bei der Neuausschreibung erhielt nach unbestätigten Informationen den Zuschlag der Sohn des zuvor gekündigten Kaufmann E. Der Kölner Anstaltsleiter war bis ca. 1996 selber in Rheinbach als Leiter der JVA tätig und somit auch Entscheidungsträger in diesen Vorgang.

Zurück nach Köln: Der neue Wirtschaftsinspektor, A.B., der seit dem 1. August 2003 im Amt ist, hat in einem Eil-Vermerk vom 12.09.2003 an den Anstaltsleiter die sofortige Beendigung des „Drama E.“ wegen der nicht mehr verantwortbaren Missstände dringend angeraten.

Die Anstaltsleitung lehnte dies jedoch ab, weil sie befürchtet, von der Fa. E. auf Schadensersatz verklagt zu werden und hat das Thema per eindeutiger Arbeitsanweisung auf Juni 2004 vertagt.

Auch der Anstaltsbeirat forderte bei seiner letzten Sitzung am 15.09.2003 die JVA-Leitung einmütig und unmissverständlich zur sofortigen Beendigung des Vertrages auf.

Der neue Wirtschaftsinspektor A.B. schlägt in seinem Vermerk weiter vor, für den Zeitraum nach einer fristlosen Kündigung bis zu einer ordentlichen Vergabe nach Ausschreibung, einen Interimskaufmann einzusetzen, der bereits jetzt 31 Haftanstalten beliefert, und bereit wäre, das Einkaufsgeschäft übergangsweise durchzuführen.

Die Anstaltsleitung ist jedoch auch in diesem Punkt nicht willens, das Problem offensiv anzugehen. Der stellv. Anstaltsleiter Binnenbruck schreibt dem Unterzeichner am 19.09.2003 u.a., dass „vor dem Hintergrund eines möglicherweise demnächst durchzuführenden Ausschreibungsverfahrens“, der Besuch eines potentiellen neuen Interimskaufmanns bei der GMV „aus Gründen der Neutralität gegenüber potentiellen Bewerbern nicht genehmigt werden kann.“ Eine Interpretation der Formulierungen „möglicherweise“ und „demnächst“ aber insbesondere auch die der „Neutralität“ (besonders reflektiert im Zusammenhang mit dem Verhältnis zum Kaufmann E., der theoretisch sich bzw. sein Sohn an einer neuen Ausschreibung als Mitbewerber beteiligen könnte), ersparen wir uns an dieser Stelle.

Die Problempunkte noch einmal im Einzelnen:

1. Gemittelter Preiswucher der Fa. E. in Monopolsituation von fast 21 % über den Preisen eines Mitbewerbers (Fa. Knafelkamp aus Herford). Einzelprodukte sind bis zu 300% überteuert, wie z.B. Zigarettenpapier. Maßstab für die Ermittlung der Überteuern und des Prozentbetrages ist ein JVA-typischer Warenkorb, der aus 108 Einzeleinkäufen gebildet wurde. Auffällig ist, dass die Fa. E. besonders bei den knast-typischen Produkten, wie Kaffee, Zigarettenpapier, Zucker und Tee überhöhte Preise verlangt. (der Preisvergleich ist in der Anlage beigelegt)
2. Die sogenannte Kühlkette wird von der Fa. E. nicht eingehalten. Die Frisch-Waren (Obst und Gemüse sowie Milch- und Fleischprodukte) werden unter anderem bereits 4 Tage (freitags) vor der Auslieferung (montags), ansonsten am selben Tage oder einen Tag davor, von einem Rewe-Lastwagen morgens um ca. 6:00 Uhr angeliefert. Die Waren stehen in offenen kleinen Rollcontainern (Ware ist unmittelbar für jeden zugänglich) bis zu 1,5 Stunden bei Wind und Wetter unbeaufsichtigt im öffentlichen Bereich vor dem Liefereingang. Dann werden sie vom Geschäftsinhaber hereingeholt und bei fortgesetzter Unterbrechung der Kühlkette im ehemaligen Ladenlokal der Fa. E. über Stunden in die jeweiligen Einkaufswagen (wie man sie aus dem Supermarkt kennt) sortiert und die Rechnungen bzw. Lieferscheine ausgestellt. Hiernach transportiert der Geschäftsinhaber Stück für Stück in einem ungekühltem Peugeot-Lieferwagen (Sprinter ähnlich) mit SU-Kennzeichen etwa 10-12 Einkaufswagen zur JVA-Köln. Dort stehen sie ungekühlt über viele Stunden auf dem „Spiegel“, in den Gängen und Freizeiträumen (im Sommer bei Raum-Temperaturen von bis zu 35° bzw. bei direkter Sonneneinstrahlung auf die Ware im Hobbyraum des Frauentraktes noch weit darüber sowie in der Heizperiode unmittelbar an heiße Heizkörper angelehnt), bevor die Ware dann nach bis zu 2-6 Stunden den Inhaftierten über eine provisorische „Theke“ im Hafthaus durch die Fa. E. ausgeliefert wird.
3. Die Qualität der Waren ist öfters unzureichend. Bei Obst und Gemüse beanstanden sehr viele Inhaftierte die Frische und den Zustand der gelieferten Waren. So käme es wiederholt vor, dass die Hälfte der Ware bereits am Tage der Lieferung verdorben sei. Beweis hierüber könnten auch ehemalige Einkaufsbeamte antreten, die verstünden sowieso nicht, dass der Fa. E. immer noch nicht gekündigt worden sei.

4. Viele Waren werden erst kurz vor Ablauf des Haltbarkeitsdatums angeliefert; einige sogar nach Ablauf. Der Geschäftsinhaber der Fa. E. hat dazu in einer GMV-Sitzung erklärt, das wäre legitim und im übrigen verschlechtere sich lediglich der Geschmack der Ware nur geringfügig, etwa 0,02 % pro Tag (vergl. GMV-Protokoll). Nach Einschaltung des Ordnungsamtes und der Lebensmittelkontrolle Mitte September 2003 hat sich dieser Zustand ab dem ersten Einkauf im Oktober 2003 sofort verbE.t; die Waren haben nun 2-4 Wochen Haltbarkeitsspannen.
5. Die gesetzlichen Garantie- bzw. Gewährleistungsvorschriften werden durch die Fa. E. nicht eingehalten bzw. unzulässigerweise außer Kraft gesetzt (siehe Anmerkung/Bedingung in der Einkaufsliste vom Januar 2002).
6. Entgegen der vertraglichen Verpflichtung (§ 4) hat die Fa. E. grundsätzlich keine Sonderangebote an die Inhaftierten weitergereicht; sie macht von sich aus keine solchen. Zumindest war dies bis Ende September 2003 der Fall. Im Zuge des Bekanntwerdens der gegen die Fa. E. erfolgten Anzeigen veröffentlichte dieser mit der wöchentlich zugefaxten Gemüseliste für Anfang Oktober 2003 zusätzlich zwei „Sonderangebote“, 500 Gramm Jacobs-Krönung für 3.99 Euro und 250 Blatt Zigarettenpapier für 1,59 Euro. Beide Preise liegen deutlich über den ortsüblichen Preisen und das Sonderangebot ist somit reiner Etikettenschwindel.
7. Ebenfalls entgegen der vertraglichen Verpflichtung (§ 5) passt die Fa. E. die Preise nicht den ortsüblichen Preisen monatlich an. Sie gibt dementsprechend auch keine aktualisierten Preislisten in ausreichender Stückzahl (1.500/Auflage entsprechend Vertrag, §7) monatlich an die Kunden (Inhaftierten) weiter. Flächendeckend existiert in der JVA nur die „Einkaufspreisliste“ vom Januar 2002; auch nur diese wurde als letzte von der Anstaltsleitung genehmigt. Des weiteren wurden Mitte August 2003 durch die Fa. E. an „ausgesuchte“ Hausarbeiter und Hausbeamte einige wenige Exemplare einer „neuen“ Liste vom Februar 2003 (sie ist von der Anstalt nicht genehmigt) verteilt. Das ganze Preis- und Liefersystem ist nicht nachvollziehbar und dubios.
8. Die Fa. E. verändert eigenmächtig die Bestelllisten der Inhaftierten. So kommt es regelmäßig vor, dass statt der bestellten Ware wesentlich teurere Produkte geliefert werden und statt dessen ersatzlos andere Posten aus der Bestellung gestrichen werden, weil der Einkaufsbetrag nach Ansicht der Fa. E. wohl überschritten sei. Auch liefert die Fa. E. statt der bestellte Markenware billige Ersatzprodukte, jedoch zum Preise der Markenartikel.
9. Die Fa. E. öffnet handelsübliche Fünfer-Packs von Frikadellen, um diese dann als einzelne Frischware zu restlos überhöhten Wucher-Preisen (mehr als 80% über dem Ladenpreis) an Inhaftierte weiter zu verkaufen. Es fehlen an der neuen Verpackung Hinweise auf Haltbarkeit sowie zusätzliche Inhalts- und Konservierungsstoffe.
10. Zu prüfen wäre auch, ob es den Vertragspartner „REWE-Markt-E.“ in der vertragsmäßigen Form überhaupt noch gibt. Das Geschäft von draußen und damals existiert schon einige Jahre nicht mehr. Laut § 9 steht der JVA ein vierteljährliches Kündigungsrecht zu, wenn sich an den Rahmenbedingungen des Einkaufs etwas geändert hat. Durch die Schließung des Ladens (draußen) haben sich diese Rahmenbedingungen geändert. Die Frage ist auch, wer war damals Vertragspartner? Gibt es den heute überhaupt noch? Ist eine eventuelle Rechtsnachfolge oder Änderung der Geschäftssituation der Anstalt schon mitgeteilt und von dieser gebilligt worden?

Abschließende Betrachtung:

Als Reaktion auf die nicht mehr tragbaren Zustände erstatteten sehr viele Inhaftierte Anzeigen beim Ordnungsamt der Stadt Köln, dem Amt für Lebensmittelüberwachung und nunmehr auch bei der Staatsanwaltschaft Köln.

Das Ordnungsamt der Stadt Köln hat nach einer ersten Würdigung der Angelegenheit die Einschaltung der Dienstaufsicht (Justizvollzugsamt Wuppertal) empfohlen.

Der Geschäftsinhaber der Fa. E. drohte nun wegen der gegen ihn erstatteten Anzeigen den Inhaftierten, dass sie ab dem nächsten Monat keine Frischwaren mehr erhalten würden.

Der neue Wirtschaftsinspektor der JVA-Köln, A.B., bestätigte auf Nachfrage nochmals, dass es Ermittlungen gegen die Fa. E. und A.U. schon längere Zeit geben müsse, weil über bestimmte Gegenstände, die aus Beweissicherungsgründen sichergestellt worden seien, er immer noch nicht verfügen könne.

Die Staatsanwaltschaft erklärte dagegen einem Pressevertreter, es gäbe kein Alt-Verfahren.

Die Inhaftierten können sich nun leider nicht anders als durch die Anzeigen wehren, weil Ihre zu schützenden Interessen nicht durch die Instanz gewahrt werden, welche die Aufsicht hierüber führen sollte. Die Fa. E. braucht nicht durch die Anstaltsleitung „geschützt“ werden; sie ist nicht in einer abhängigen Situation; außerdem ist sie im Vertrag die andere Seite. In Sachen Einkauf muss der Anstaltsleiter dafür Sorge tragen, dass zumindest der Vertrag eingehalten wird. Dies ist nicht geschehen.

Es ist kein Grund zu sehen, dass die Inhaftierten wegen dieses Mangels an Aufsichtspflicht, die „Zeche“ der extrem überteuerten Waren noch weitere 10 Monate zahlen sollen.

Nach vorsichtigen Hochrechnungen hat die Fa. E. im Laufe der letzten 10 Jahre etwa 2 Millionen EURO durch Überteuierung den Inhaftierten zusätzlich über den marktüblichen Preisen mit „Billigung“ der JVA-Köln „abgenommen“.

Dem Missstand muss sofort ein Ende gesetzt werden!

Die JVA-Köln hat durch ihr Verhalten die Glaubwürdigkeit und Vorbildfunktion leichtfertig aufs Spiel gesetzt. Wie kann man als in der JVA-Köln tätiger Hausbeamter, Psychologe, Sozialarbeiter, Anstaltsgeistlicher, Pädagoge oder Betreuer mit Inhaftierten seriös über deren Kriminalität und Fehlverhalten reflektieren, wenn gleichzeitig die JVA-Köln ähnliche Strukturen über längere Zeiträume in den eigenen Reihen billigt, nicht aufklärt und umgehend beendet. Wie soll man dies den Inhaftierten vermitteln?

Köln, den 20.10.2003

„JVA-Radiogruppe, Die Brücke“,
vertreten durch Christoph Schaefer (Medienpädagoge)

Anlagen:

- Post Scriptum, Seite 7
- Auswertung der Überteuierung vom Juli/August 2003, Seiten 8 + 9
- 3 Seiten Auszüge aus der JVA-Köln-Knastzeitung „Aufschluss“ 2000 + 2002, Seiten 10 - 12
- Auszüge aus dem „Muster“-Vertrag JVA-Köln/Vertragskaufmann, Seite 13
- 1. Seite der Preisliste vom Januar 2002, Seite 14
- Auszug aus dem GMV-Protokoll vom 15. November 2001, Seite 14
- Photo von der Verkaufssituation im Hafthaus inkl. „Heizkörperlagerung“, Seite 15
- Aushang der Fa. E. vom 20.10.2003 (in allen Hafthäusern), Seite 16

Post Scriptum:

Nach Abschluss der Recherchen zum Knast-Einkauf-„Krimi“ haben sich die Ereignisse nochmals „überschlagen“:

- die Auflagen des Amtes für Lebensmittelüberwachung zeigen erste Erfolge
- der Vertragskaufmann polemisiert gegen die Inhaftierten in gefährlicher Weise
- durch die Recherchen wurde als Nebeneffekt eine erhebliche Sicherheitslücke aufgedeckt.
- die Anstaltsleitung ist gegenüber der Presse auf „Tauchstation“ gegangen, während der Kaufmann bereitwillig Telefoninterviews gibt.

Hier noch einige Details:

Die Fa. E. hat in Folge der gegen ihn erstatteten Anzeigen und ersten Maßnahmen des Amtes für Lebensmittelüberwachung sein Lieferverhalten in Teilbereichen sofort verändert. Die Frische der Waren bzw. die Haltbarkeitsspannen verbesserten sich spürbar.

Über Mittelsmänner und Hausarbeiter ließ der Geschäftsinhaber der Fa. E. jedoch mehrfach den Inhaftierten die Drohung zukommen, dass sie als Folge der gegen ihn eingeleiteten Maßnahmen ab dem nächsten Einkauf keine Frischwaren mehr erhalten würden; Schuld daran sei die GMV, die Radiogruppe und der „Drogenboss“. Auch veröffentlichte die Fa. E. ohne Genehmigung durch den Anstaltsleiter in jedem Hafthaus einen Aushang, in dem den Inhaftierten am 20. Oktober 2003 mitgeteilt wird, dass sie ab dem 27. Oktober aufgrund von Beschwerden der Inhaftierten der JVA bestimmte Molkereiprodukte aus dem Sortiment nehmen müssten (Siehe Anhang). Als Folge dieser Desinformationen bildete sich starker Unmut bei den Insassen der JVA. Dies nahm ein Mitglied der GMV (Frau M.) sofort zum Anlass, sich beim Anstaltsleiter persönlich über die offensichtliche Aufwiegelung der Inhaftierten durch die Fa. E. zu beschweren. Frau M. berichtete bei der GMV-Sitzung am 21.10.2003 auch noch, dass der Anstaltsleiter in drei Wochen ein Gespräch mit der Fa. E. führen wolle.

Die Fa. E. erhält die Frischware von einem REWE-LKW morgens um 6 Uhr angeliefert. Hiernach steht die Ware unkontrolliert in offenen Rollcontainern in Wind und Wetter im öffentlich frei zugänglichen Bereich vor dem Liefereingang über einen Zeitraum von ca. 60 bis 90 Minuten. Erst nach Eintreffen des Geschäftsinhabers mit einem Citroen mit "SU"-Kennzeichen wird die Ware in die Geschäftsräume geschoben. Vorher ist sie für jedermann frei zugänglich und manipulierbar.

Des Weiteren sind alle an die Inhaftierten ausgelieferten Produkte für den Mieter und die Gäste einer kleinen Wohnung/Büro, die an den Ladenbereich angrenzt, jederzeit erreichbar. Wir vermuten, dass es eine Verbindungstüre zum Laden gibt. Es wäre für den Mieter und seine Besucher somit kein Problem, jederzeit Zugang zu den Waren zu erlangen, die anschließend wie von uns festgestellt, unkontrolliert bis zu den Inhaftierten aller Haftbereiche gelangen. Da die Waren bereits am Tage vor der Auslieferung mit Lieferschein so konfektioniert sind, dass eine genaue Zuordnung der verpackten Ware zu den Zellen und Hafthäusern möglich ist, kann auf diese Weise alles gezielt z.B. durch Veränderung des Produktes zum "Endkunden" gelangen bzw. auch ein solcher Inhaftierter z.B. als aussagewilliger Kronzeuge (auch im Hochsicherheitsbereich) durch Vergiftung von Ware ausgeschaltet werden.

Es mangelt dem Laden der Fa. E. scheinbar an einer Alarmanlage. So ist es auch ohne den Zutritt über die angrenzende Wohnung immer möglich, einen Zugang zu den bestellten und vorkonfektionierten Waren zu erhalten, wenn der Mieter der kleinen Wohnung, so wie es häufiger der Fall ist, nicht anwesend ist und auch keine Mitarbeiter der Fa. E. präsent sind.

Warenkorb von 108 Einkäufen im Juli/August 2003 in der JVA-Köln
 Überteuerung ca. 19,25 % **20,72 %**

Produkt	Summen			Esser	Knefelk.	Differenz		
	Esser	Knefelk.	Menge					
Zigarettenpapier, 50er	€ 0,41	0,40	0,13	622	255,02	248,80 80,86	174,16	167,94
Einweg Gasfeuerzeug	€ 0,46	0,45	0,30	100	46,00	45,- 30,00	16,00	15,-
Dorado Zware Shag 40gr.	€ 2,65	-	2,50	455	1205,75	1137,50	68,25	
Admos schw. Krauser 40 gr.	€ 2,60	-	2,50	61	158,60	152,50	6,10	
Dorado Blend Dose 200 gr.	€ 12,75	-	11,75	36	459,00	423,00	36,00	
Red Bull Zware 40 gr	€ 2,70	-	2,70	65	175,50	175,50	0,00	
Feindrehfilter OCB 100 er	€ 0,99	-	1,00	19	18,81	19,00	- 0,19	
Filterhülsen 200 er	€ 1,78	1,79	1,00	84	149,52	150,26 84,00	65,52	66,36
Jakobs Krönung gem. 500gr	€ 4,29	4,49	4,00	22	94,38	98,72 88,00	6,38	10,78
Maxwell 200 gr	€ 4,69	4,89	3,50	93	436,17	454,77 325,50	110,67	129,77
Ja Kaffee 500 gr	€ 2,99	-	3,00	45	134,55	135,00	- 0,45	
Kaffeeweißer	€ 0,92	0,89	0,80	18	16,56	16,02 14,40	2,16	1,62
Zitronentee 400gr.	€ 1,17	1,19	1,10	66	77,22	78,04 72,60	4,62	5,94
Wildfrucht 400gr	€ 1,78	-	1,49	37	65,86	55,13	10,73	
Schwarz Tee 250gr	€ 2,04	1,99	1,30	4	8,16	7,96 5,20	2,96	2,76
Schwarz Tee 25 er	€ 0,61	0,59	0,50	21	12,81	12,39 10,50	2,31	1,89
Früchte 25 er	€ 0,61	0,59	0,50	19	11,59	11,21 9,50	2,09	1,71
Zucker 1kg	€ 1,07	1,09	1,00	116	124,12	126,44 16,00	8,12	10,44
Ja Süsdiät 1200stk	€ 1,43	1,39	1,00	24	34,32	33,36 24,00	10,32	9,36
Multivit. Brause 20 er	€ 1,02	-	0,80	27	27,54	21,60	5,94	
Ja Jodsalz 500gr	€ 0,30	-	0,30	13	3,90	3,90	0,00	
Ja Tafelöl 1l	€ 1,02	1,09	0,90	29	29,58	31,61 26,10	3,48	5,51
La Mama Spagh. 500gr	€ 0,99	-	0,44	36	35,64	15,84	19,80	
La Mama Torigl. 500gr	€ 0,99	-	0,44	38	37,62	16,72	20,90	
Tomatenmark 142gr Dose	€ 0,35	-	0,43	65	22,75	27,95	- 5,20	
Bertoli Olivenöl 500ml	€ 3,57	3,79	3,00	10	35,70	37,90 30,00	5,70	7,90
Tunfisch in Öl/W	€ 0,99	-	0,80	71	70,29	56,80	13,49	
Margarine 500gr	€ 0,61	0,65	0,60	29	17,69	18,25 17,40	0,29	1,45
Kimono Champ. 314ml 3.W.	€ 0,61	-	0,50	72	43,92	36,00	7,92	
Mehl 1kg	€ 0,46	-	0,30	38	17,48	11,40	6,08	
Rama Marg. 500gr	€ 1,27	1,29	1,00	11	13,97	14,19 11,00	2,97	3,19
Kimono Fru-cockt. 425gr	€ 0,86	0,82	0,70	28	24,08	23,00 19,60	4,48	4,20
Ja Konfitüre gem.	€ 1,02	1,09	0,90	24	24,48	26,16 21,60	2,88	4,56
Erlenh.Langk.reis 4x125	€ 1,17	1,19	0,70	14	16,38	16,66 9,80	6,58	6,86
Ja Nougatcreme 400gr	€ 1,02	1,09	1,00	34	34,68	37,06 34,00	0,68	3,06
Ja Vollmilch/VM Nuss	€ 0,40	-	0,40	175	70,00	70,00	0,00	
Ja Apfelsaft 1,5 ltr. Tetra	€ 0,66	0,69	0,60	77	50,82	53,13 46,20	4,62	6,93
Ja Orangensaft 1,5 ltr. Tetra	€ 0,79	-	0,75	47	37,13	35,25	1,88	
Mineralwasser 1,5 ltr. Inc.Pf.	€ 1,01	1,14	0,50	71	71,71	80,94 35,50	36,21	45,44
Zwischen-Summen					4.169,30	3.504,85	664,45	
					4.208,27		703,92	

Zwischen-Summen					4.169,30	3.504,85	664,45
Today Shamp./ Spül. 400ml	€ 1,09	- 0,70	49	53,41	34,30	19,11	
Today Duschgel	€ 1,09	1,19 1,00	18	19,62	21,42 18,00	1,62	3,42
Schauma Shampoo 400ml	€ 1,89	1,99 1,50	38	71,82	75,62 57,00	14,82	18,62
Bic Nassrasierer 5er	€ 0,99	1,29 0,80	17	16,83	21,93 13,60	3,23	8,33
Kuchen gem. 400gr	€ 1,27	1,29 1,00	46	58,42	59,34 46,00	12,42	13,34
Mars/Snickers/Twix 5er	€ 1,78	1,89 1,60	42	74,76	79,38 67,20	7,56	12,18
Duplo/Hanuta/10er/12er	€ 1,73	1,89 1,60	19	32,87	35,91 30,40	2,47	5,51
Ja Sazstangen/Ja Flips	€ 0,51	0,59 0,50	44	22,44	25,96 22,00	0,44	3,96
JA Butterkekse 250gr	€ 0,61	0,65 0,50	50	30,50	32,50 25,00	5,50	7,50
Ja Chipsfrisch 200gr	€ 0,66	0,65 0,60	47	31,02	30,55 28,20	2,82	2,35
Feine Gebäckmis.400gr	€ 1,53	1,55 1,30	15	22,95	23,25 19,50	3,45	3,75
Zwiebeln 1,5kg	€ 1,29	- 1,00	23	29,67	23,00	6,67	
Kartoffeln 2,5kg	€ 0,99	- 1,00	14	13,86	14,00	0,14	
Tomaten 500gr	€ 0,99	- 0,99	15	14,85	14,85	0,00	
Fr. Eier Kl M 10er	€ 1,49	- 1,30	30	44,70	39,00	5,70	
Ja Joghurt natur	€ 0,20	- 0,20	30	6,00	6,00	0,00	
Ja Fruchtjogh.	€ 0,39	- 0,30	202	78,78	60,60	18,18	
Äpfel 1kg	€ 1,99	- 1,50	14	27,86	21,00	6,86	
H-Milch 1/5% 1l	€ 0,71	0,69 0,60	38	26,98	26,22 22,80	4,18	3,42
H-Sahne 200gr	€ 0,51	0,49 0,50	24	12,24	11,76 12,00	0,24	-0,24
Magerquark 250gr	€ 0,66	0,59 0,40	30	19,80	17,70 12,00	7,80	5,70
End-Summen				4.878,68	4.091,30	787,38	
				4938,94		848,14	

Die Überteuering wird am preiswerteren Anbieter orientiert

100 % = 4.091,30 €

1 % = 40,913 €

4878,68 € = 119,25 %

4938,94 = 120,72 %

Die Überteuering der Fa. Esser beträgt auf den durchschnittlichen Warenkorb ca. 19,25 %

20,72 %

108 Einkaufszettel ergaben bei Lieferung durch die Fa. Esser = 45,17 € / Einkauf

3 Einkäufe pro Monat = 45,17 € x 3 = 135,50 €

In der Anstalt sind zwar ca. 1150 Inhaftierte untergebracht, jedoch berechnen wir nur

Ca. 950 Inhaftierte x 135,50 € x 12 Monate = 1.544.700 € Jahresumsatz

Handversteifte. Ergänzungen nach erneuter Preiserhöhung

!! HURRA der Euro ist da !!

Ach, sind wir happy! Alles kostet nur noch die Hälfte!
Dies dachte sich auch Herr Esser und siehe da, unsere neuen Einkaufslisten brachten uns wieder auf den Boden der Tatsachen zurück.



Nur ein paar Beispiele: Aktuelle Preise

	bei REWE	bei Esser
	EURO	EURO
Ja Brie Käse 200 g	0,99	1,32
Ja Kochbeutelreis 4 x 125 g	0,49	1,17
Ja Gemüsemais	0,45	0,76
Ja Weichspüler 1,5 Ltr.	1,19	1,53
Ja Papiertaschentücher 18Stck.Pack.	1,19	0,66
Ja Zucker 1 kg	0,89	1,07
Ja Zitronentee 400 g	0,99	1,17
Ja Apfelsaft 1 Ltr.	0,37	0,51
Ja Instant Kaffee Gold 100 g Glas	1,99	3,06
Ja Weizenmehl 1 kg	0,29	0,46

(Rewepreise laut Zeitungsanzeige erste Februarwoche 2002)

**Zu diesen Zahlen braucht man nichts mehr zu sagen. Es erhebt sich aber die Frage, warum niemand etwas gegen diese Überteurung unternimmt ?
Habt ihr alle noch zu viel Hausgeld zur Verfügung, dass diese Preise von euch verlangt werden können?**

Shopping

bei Esser's!

Sicher habt ihr in der letzten Ausgabe das Interview der GMV mit dem Kaufmann Esser vom hiesigen REWE-Markt gelesen. Da die Antworten des Kaufmanns aus unserer Sicht doch ausweichend oder unbefriedigend waren, wollten wir mal in anderen Anstalten shoppen gehen. Dies ist natürlich nicht so einfach, wie ihr euch sicher vorstellen könnt.

Also haben wir uns ersatzweise die Einkaufslisten der JVA Kleve und der JVA Bochum besorgt. Schon starteten wir unseren virtuellen Einkaufsbummel. Dabei packten wir Artikel in unser Einkaufskörbchen, die unserer Meinung nach durchaus repräsentativ für das gewöhnliche Einkaufsverhalten eines Kölner Inhaftierten anzusehen sind. Tabak und Zigaretten haben wir natürlich außer Acht gelassen. An der Kasse des Kölner Händlers angekommen, hatten wir einen Gesamtbetrag von DM 100,63 zu zahlen. Die vollständige Liste der von uns ausgesuchten Artikel, könnt ihr im folgenden nachlesen.

Unseren zweiten Einkauf tätigten wir in der JVA Bochum. Dort erlebten wir die erste kleine Überraschung, denn in Bochum hatten wir nur DM 84,46 zu zahlen. Neugierig und gespannt tätigten wir in der JVA Kleve unseren dritten Einkauf. So Leute, sucht euch einen Sitzplatz und schnallt euch an! Es könnte sein, dass der ein oder andere jetzt wie ein HB-Männchen an die Decke geht. In der JVA Kleve haben wir nämlich nur DM 69,45 bezahlt!

Wir sind eigentlich immer noch sprachlos, möchten euch das Ergebnis unseres Einkaufsbummels aber trotzdem mitteilen...

Die Redaktion

AUFSCHLUSS 02/2000

Stk.	Artikel	Köln	Bochum	Kleve
10	Zigarettenpapier	6.50	6.00	4.00
2	Filterhülsen 100Stk.	4.40	3.00	1.99
1	Einweg-Feuerzeug	0.90	0.60	0.50
1	Snickers 5 Stk.	3.49	2.99	2.99
1	Filterkaffee 500g gemahlen	6.99	6.98	5.59
1	Maxwell, löslicher Kaffee 200g	9.29	9.98	8.99
2	Zucker 1000g	4.18	3.96	3.38
1	Traubenzucker 400g	1.79	1.30	1.29
3	Haferflocken 500g	2.97	1.80	1.47
4	H-Milch	3.27	3.75	2.67
4	Rindfleisch 300g (in Kleve 400g-Dosen)	9.56	9.60	9.96
3	Spaghetti 500g	2.97	2.40	1.77
2	Thunfisch in Öl 210ml	3.98	3.30	3.18
1	Tortenboden	1.69	1.20	0.99
1	Nivea After Shave	14.99	9.95	10.98
1	Blend-a-med Zahncreme	3.49	2.95	2.79
2	Schreibblock Din A4	4.20	3.00	2.98
1	Schnellhefter aus Kunststoff	0.75	0.40	0.60
1	Rama Margarine 500g	2.49	2.00	1.79
1	Schattenmorellen 720ml	3.29	2.80	2.59
1	Pfirsich 850ml	2.19	1.60	1.69
1	Tomatenketchup 450ml	1.79	1.20	1.19
1	Curry Ketchup 800ml	5.69		4.99
Gesamtbetrag		100.63	84.46	69.45

§4 WiStG

Preiserhöhung in einem Beruf oder Gewerbe

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig in befugter oder unbefugter Betätigung in einem Beruf oder Gewerbe für Gegenstände oder Leistungen des lebenswichtigen Bedarfs Entgelte fordert, verspricht, vereinbart, annimmt oder gewährt, die in folge einer Beschränkung des Wettbewerbs oder infolge der Ausnutzung einer Mangellage oder einer Abhängigkeit unangemessen hoch sind.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 50.000,00 geahndet werden.

Auszüge aus dem „Mustervertrag“ Gefangenen–Einkauf JVA-Köln

§ 2

Der Verkauf wird in Form des Tüteneinkaufs durchgeführt. Hierzu füllen die Inhaftierten Bestellscheine aus, die dem Lieferanten durch die Anstalt zugeleitet werden. Der Lieferant verpackt die bestellten Waren in Tüten und übergibt sie am folgenden Tage in Gegenwart eines Anstaltsbediensteten an die Gefangenen. Bei berechtigten Reklamationen wird unverzüglich von dem Lieferanten Ersatz geleistet.

§ 4

Der Vertragskaufmann verpflichtet sich, nur Waren von einwandfreier Qualität zu günstigen Markt- und Tagespreisen anzubieten. Weiterhin sichert der Kaufmann zu, dass speziell auf den Bedarf der Inhaftierten bezogene, auch im Hauptgeschäft erhältliche Artikel zu Sonderpreisen angeboten werden. Entsprechende Aufstellungen der Sonderangebote, die in der Regel mindestens 4 Wochen gelten sollen, sind in ausreichender Anzahl zu fertigen und der Anstalt zuzuleiten. [...]

§ 5

Der Kaufmann sichert zu, dass die Waren zu ortsüblichen Preisen angeboten werden und den Preisen im dortigen Geschäft entsprechen. Der hiesigen Wirtschaftsverwaltung ist die ab dem gültige Preisliste vorzulegen. Danach ist monatlich unaufgefordert eine Preisliste mit den in der Anstalt gültigen Verkaufspreisen zur Prüfung vorzulegen, auch dann, wenn sich die Preise nicht geändert haben. Preiserhöhungen sind, soweit es sich nicht um Tagespreise handelt, eingehend zu begründen. Zur Überprüfung der Preisgestaltung sichert der Vertragskaufmann der Justizvollzugsanstalt jederzeit Einsichtnahme in die Verkaufsunterlagen zu. Weiterhin ist der Vertragskaufmann damit einverstanden, dass Beauftragte der Justizvollzugsanstalt Köln die Verkaufspreise im Geschäft überprüfen und mit der jeweils gültigen Preisliste vergleichen.

Die Preise der vom Vertragskaufmann angebotenen Waren werden außerdem regelmäßig mit den Preisen ortsansässiger, vergleichbarer Einzelhandelsgeschäfte verglichen. [...]

Der Lieferant hat die einschlägigen Vorschriften über den Verkauf von Waren (z. B. Preisauszeichnungspflicht, Angebote der jeweiligen Verkaufseinheit, der Füllmenge bei Fertigpackungen und der Handelsklassen für Obst pp.) zu beachten.

§ 7

Jeder Gefangene erhält vom Vertragskaufmann eine Ausfertigung der jeweils gültigen Preisliste. Die Firma hat dafür Sorge zu tragen, dass Preislisten in der benötigten Anzahl (rund 1500 Listen) zur Verfügung stehen.

§ 8

[...] Weiterhin kann der Vertrag von der Anstaltsverwaltung fristlos gekündigt werden, wenn das Warenangebot den Bedingungen nicht entspricht oder unangemessen hohe Preise gefordert werden sowie mit der Vorlage der Preisliste gemäß §4 mehr als einen Monat im Rückstand ist.

§ 9

Dieser Vertrag gilt für die Dauer von 3 Jahren. [...] Er verlängert sich automatisch zum 31.07. des darauffolgenden Jahres, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf des Vertragsjahres (31.07.) gekündigt wird. Für den Fall einer Änderung der Rahmenbedingungen des Einkaufs (z.B. Einrichtung eines Verkaufsraumes in der Anstalt), behalte ich mir ein vierteljährliches Kündigungsrecht – jeweils Zum Quartalsende – mit einer Laufzeit von 3 Monaten vor. [...]

Beide Vertragspartner sind berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen, wenn der jeweils andere Vertragspartner seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dieses außerordentliche Kündigungsrecht gilt insbesondere für den Fall, dass der Kaufmann nach Ansicht der Anstalt unangemessene Preise fordert.

[...]

Rewe-Markt Esser
Karlrobert-Kreiten-Straße 6
50827 Köln

Wareneinkaufsliste

Preisliste gültig ab Januar 2002

Sehr geehrte Damen und Herren,
im Interesse einer rationellen Abwicklung des Einkaufs ist es unbedingt erforderlich,
daß Sie Ihre Bestellung in der **Reihenfolge der Artikelnummern und Artikelbezeichnungen**
zusammenstellen.

Für Einkaufszettel, die nicht in der oben beschriebenen Reihenfolge aufgestellt sind,
können wir keine Haftung auf rechtzeitige und vollständige Lieferung übernehmen.
Falls Artikel aufgrund von Lieferschwierigkeiten nicht vorhanden sind, werden wir
uns bemühen, gleichwertigen Ersatz zu liefern.
Preiserhöhungen werden nur dann vorgenommen, wenn sie unvermeidbar sind.
Die Gemüse - und Obstpreise werden je nach Marktlage angepaßt und wöchentlich
in den Hafthäusern zum Aushang gebracht.
Auf Elektroartikel kann keine Garantie übernommen werden.
Die Garantie des Herstellers bleibt jedoch unberührt.

Inhaltsverzeichnis

Blatt 1: Tabakwaren, Zubehör, Zigarillos, Zigaretten, Süßwaren
Blatt 2: Süßwaren, Schokolade, Gebäck/Salzgebäck
Blatt 3: Gebäck/ Salzgebäck, Nahrungsmittel, Eier-Teigwaren, Konserven
Blatt 4: Nahrungsmittel, Eier-Teigwaren, Konserven, Obstkonserven
Blatt 5: Fisch- und Sauerkonserven, Wurst- und Fleischkonserven, Fertiggerichte
Blatt 6: Fertiggerichte, Konfitüre, Kaffee, Tee, Dosenmilch
Blatt 7: Kaffee, Tee, Dosenmilch, Getränke, Hygieneartikel
Blatt 8: Hygieneartikel, Kosmetik
Blatt 9: Kosmetik, Hobby, Spiel, Schreibwaren
Blatt 10: Schreibwaren, Verschiedenes
Blatt 11: Verschiedenes, Gewürze, Türkische Spezialitäten, Margarine, Milch
Blatt 12: Molkereiprodukte, Backwaren
Blatt 13: Backwaren, Frischwurst, Frischkäse
Blatt 14: Kosmetik
Blatt 15: Kosmetik, Obst und Gemüse
Blatt 16: Obst und Gemüse

Auszug aus dem GMV Protokoll vom 15. November 2001

GMV: Das Verfallsdatum ist oft zu eng bemessen, Artikel sind manchmal nur noch 2 bis 4 Tage haltbar, manchmal ist das Verfallsdatum bereits überschritten.

E.: Diesbezüglich gibt es keine Normen, die Ware wird jeden Morgen frisch angeliefert, Lieferungen, die nicht etwa 8 Tage Haltbarkeit haben, lasse ich zurückgehen. Es ist jedoch möglich, das Ware übers Wochenende steht, wenn Freitags zu wenig abgenommen wurde, entgegen Ihrer üblichen Bestellungen. Etwaige Sorgen sind jedoch absolut unbegründet, da sich nachgewiesener Massen nach dem Verfallsdatum lediglich der Geschmack um 0,02 Prozent verändert, die Ware als Solche jedoch nicht verdorben ist.

Vorbereitung des Einkaufs am 14. Oktober 2003, ca. 11:00 Uhr, Haus 6



Die Ware stand in dieser Aufstellung auch noch nach der Verteilung des Mittagessens.
Hiernach wurden die Inhaftierten an die provisorische Ladentheke geführt.
Ende des Einkaufs etwa um 15:00 Uhr.

Man beachte die an den Heizkörper angelehnten Tüten, die dort über 4 Stunden u.a. auch mit
Frischware standen !!!

HS 15

REWE

REWE-Nahkauf Peter Esser
Karl-Robert-Kreiten-Str. 5

50827 Köln, im Oktober 2003

Aufgrund von Beschwerden der Inhaftierten der JVA, müssen wir folgende Artikel aus dem Sortiment nehmen:

Die gesamten Artikelnummern für Molkereiprodukte von Nr. 466 - 478 und Nr. 514 (Gouda jung).

Dafür werden wir folgende Artikel neu einlisten (*ab 27.10.2003*):

Nr. 466 Trinkjoghurt Erdbeer	1-l-Flasche	1,49 €
Nr. 467 Trinkjoghurt Pfirsich	1-l-Flasche	1,49 €
Nr. 468 Trinkjoghurt Orange	1-l-Flasche	1,49 €
Nr. 469 Ja! Schmand, 24 % F.i.Tr.	200 g Becher	-,49 €
Nr. 470 Joghurt Fruttis, Kirsch, 0,3 % F.i.Tr.	4 x 125 g Becher	-,99 €
Nr. 471 Joghurt Fruttis, Erdbeer, 0,3 % F.i.Tr.	4 x 125 g Becher	-,99 €
Nr. 472 Dessert Caramel	4 x 125 g Becher	1,99 €
Nr. 473 Dessert Schoko	4 x 125 g Becher	1,99 €
Nr. 474 Dessert Vanillie	4 x 125 g Becher	1,99 €
Nr. 512 Ja! Frikadellen, 5 Stück	500 g Paket	1,99 €
Nr. 442 Türkische Knoblauchwurst	1000 g Paket	5,79 €